

4. Deiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Jänner 1957

64/J

An f r a g e

den Abg. Dr. G r e d l e r , K a n d u t s c h und Gemossen  
 an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,  
 betreffend Gesetzwidrigkeit der Strassenpolizeiordnung.

-.-.-.-

Die unterzeichnetem Abgeordneten richten das Augenmerk des Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau auf den Umstand, dass mehrere Bestimmungen der Strassenpolizeiordnung, BGBI. Nr. 59/1947, jeder gesetzlichen Grundlage entbehren, da sie durch das Strassenpolizeigesetz 1946 nicht gedeckt sind. Dies gilt besonders von den §§ 82 bis 86 Strassenpolizeiordnung. Das Strassenpolizeigesetz 1946 leidet von vornherein daran, dass es den Begriff der Strassenpolizei zu weit ausdehnt und Strassenverwaltungsangelegenheiten mitregelt. Dies ist nicht nur gesetzes-, sondern zum Teil sogar verfassungswidrig, da solche Agenden verfassungsmässig den Gemeinden zur Regelung übertragen sind (Art. 120 Abs. 3 B-VG und Art. V Reichsgemeindegesetz 1862). Die Strassenpolizeiordnung greift in Kompetenzen ein, die dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden zugehören und ohne Verfassungsänderung diesen nicht weggenommen werden können.

Die §§ 85 und 86 sind gesetzeswidrig, da sie keine Angelegenheiten des Verkehrs regeln. Sowohl die Strassenpolizeiordnung als auch das Strassenpolizeigesetz tragen die typischen Merkmale eines Provisoriums am sich, was sich auch aus dem seinerzeitigen Vorlagebericht der Bundesregierung zu diesem Gesetz ergibt. Die in das Strassenpolizeigesetz eingebaute Verfassungsbestimmung ist geeignet, das Gebäude der Bundesverfassung zu stören, die Übergangsbestimmungen des Strassenpolizeigesetzes sind kompliziert und undeutlich. Strassenpolizeiliche Vorschriften müssen jedoch kurz und klar gefasst sein, sodass sie leicht von jedermann verstanden und gekannt werden können.

Die unterzeichnetem Abgeordneten lenken ferner das Augenmerk des Herrn Bundesministers auf die gesetzes- und verfassungswidrige Praxis der Strassenpolizeibehörden bezüglich der Handhabung der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Strassenpolizeigesetz bzw. § 12 Strassenpolizeiordnung. Diese Bestimmungen regeln die Benützung von Strassengrund zu anderen als Verkehrszwecken, z. B. der Werbung. Das Strassenpolizeigesetz erklärt dabei ausdrücklich, dass eine Bewilligung im Sinne des Gesetzes nur für "gewerbliche Zwecke", z.B. "Wirtschaftswerbung", nötig sei, hingegen nicht "für Volksversammlungen, Versammlungen unter freiem Himmel". Die Strassenpolizeibehörden ver-

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Jänner 1957

langen nun zum Betrieb eines Lautsprecherwagens zu Zwecken der politischen Werbung (Wahlwerbung z. B.) die Einholung einer solchen Bewilligung und bestrafen auch Fahrer solcher Propagandawagen, die nicht im Besitze dieser strassenpolizeibehördlichen Bewilligung sind. Diese ganze Praxis ist nicht nur durch das Gesetz bzw. die Strassenpolizeiordnung nicht gedeckt, sondern auch verfassungswidrig, weil sie geeignet ist, das verfassungsgesetzlich geschützte Recht der freien Meinungsäußerung einzuschränken. Die Strassenpolizeibehörden haben es ja bei Fortsetzung dieser Praxis in der Hand, die Wiedergabe von Versammlungsreden durch Lautsprecherwagen zu unterbinden, was einer Unterbindung der Wahlwerbung gleichkäme, ein Umstand, den der Verfassungsgerichtshof wiederholt als Grund zur Aufhebung von Wahlen benutzt hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten fragen daher den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, unverzüglich alle, durch den Wortlaut des Strassenpolizeigesetzes nicht ausdrücklich gedeckten Bestimmungen der Strassenpolizeiordnung aufzuheben?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister ferner bereit, unverzüglich dem Hohen Hause den Entwurf eines neuen Strassenpolizeigesetzes vorzulegen, der die verfassungsmässigen Rechte und Zuständigkeiten der Länder und Gemeinden auf dem Gebiete des Strassenpolizeiwesens ehest wiederherstellt?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister schliesslich bereit, unverzüglich durch Abänderung des Wortlautes der Strassenpolizeiordnung in völlig unzweifelhafter Weise festzulegen, dass eine Bewilligung gemäss § 11 Zeile 3 Str. PolGes. nur die wirtschaftliche Werbung, keinesfalls aber politische und damit Wahlwerbungen betrifft?

-.-.-.-